

These 1: Die Konstruktion des geltenden Urheberrechts hat als Leitbild den freischaffenden Schöpfer von traditionellen Kunstgegenständen wie klassischer Musik, Gemälden und Literatur, der seine Werke aus künstlerischer Überzeugung und einem inneren Zwang heraus unter idealistischen Gesichtspunkten gestaltet und dabei jedes zeitliche und finanzielle Opfer in Kauf nimmt. Es basiert auf einem zweigleisigen, naturrechtlich begründeten rechtsphilosophischen Begründungsansatz, der einerseits auf dem Gedanken des geistigen Eigentums und andererseits auf der Vorstellung von einer ideellen Bindung zwischen Urheber und Werk beruht. Beide Grundannahmen sind nach der traditionellen Vorstellung vom Urheberrecht untrennbar<sup>1716</sup>.

These 2: Die individualrechtlich dominierte Vorstellung von Funktion und Legitimation des Urheberrechts realisiert sich im Gesetz an verschiedenen Stellen. Dies gilt v. a. für das Schöpferprinzip, den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts und den Begriff der Individualität. Letzter stellt sich bei einer Gesamtschau des Regelungsumfelds als urheberbezogenes Merkmal dar, nach dem sich das Werk als Geistesgut definiert, auf dessen Gestaltung der Schöpfer unter Einsatz höchstpersönlicher Eigenheiten einwirkt und zu dem der Urheber aufgrund der hierdurch entstehenden persönlichen Bindung eine innere Verbundenheit – Affinität – empfindet. An diesem Werkverständnis zeigt sich eine traditionell gewachsene, stark idealisierende Sicht vom Wesen des deutschen Urheberrechts<sup>1717</sup>.

These 3: Im Gegensatz zu der naturrechtlichen Fundierung des Urheberrechts ist die deutsche Verfassung gegenüber Gewähr und Ausgestaltung dieses Schutzrechts flexibel. Zwar ist das Urheberrecht verfassungsrechtlich in Art. 14, 2 Abs. 1, 1 Absatz 1 GG verankert. Hieraus ergeben sich indes weder konkrete Anforderungen an die Konzeption des Urheberrechts noch an dessen wesentliche Ausgestaltungsbereiche wie Zuordnung, Reichweite oder Schutzdauer. Vielmehr kommt dem Gesetzgeber bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu<sup>1718</sup>. Denkbar erschiene hiernach etwa, bei der Zuordnungsfrage nicht strikt auf das Schöpfer-, sondern eher auf ein Leistungsprinzip abzustellen, was bei Zugrundelegung der naturrechtlichen Fundierung nicht möglich wäre<sup>1719</sup>.

1716 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.A und B).

1717 Siehe Teil 1, Kapitel 1, Punkt I.B).

1718 Siehe Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.A.2).

1719 Siehe Teil 1, Kapitel 2; Punkt II.A.2.b.bb.(4).

These 4: Copyright und *Droit D'Auteur* unterscheiden sich in ihren Begründungsansätzen grundsätzlich durch die sehr pragmatische Sicht und Ausgestaltung des Werkschutzes im angloamerikanischen Raum. Die neuere Entwicklung, zurückgehend auf die Umsetzung europäischer Richtlinien, hat nur zu punktuellen Angleichungen geführt. Eine grundsätzliche konzeptionelle oder rechtstheoretische Annäherung ist jedoch bislang ausgeblieben<sup>1720</sup>.

These 5: Eine Annäherung der beiden Urheberrechtssysteme Copyright und *Droit D'Auteur* ist zum Zwecke einer europäischen und internationalen Harmonisierung notwendig, bedarf aber grundlegender Reformen der einen oder anderen Rechtsfamilie. Ansonsten, etwa bei einer Inkorporation einzelner am Copyright orientierter Vorschriften in das deutsche Urheberrechtsgesetz, kommt es unweigerlich zu Störungen der systematischen und dogmatischen Integrität eines oder beider Modelle, die zu Legitimationsmängeln und Dysfunktionalitäten führen können<sup>1721</sup>.

These 6: Durch die Aufnahme der Computerprogramme in den Schutzbereich wurde ein Funktionswandel im deutschen Urheberrecht eingeleitet, der dessen Wesen langfristig verändern wird. Computerprogramme sind unpersönliche und technisch-funktionale Schutzgüter, die nicht der Rezeption durch die menschlichen Sinne dienen, sondern der Kommunikation mit einer Informationstechnologie zur Lösung technischer Problemstellungen. Der urheberrechtliche Begriff der Individualität beschreibt den Schutzgegenstand bei Computerprogrammen nicht zutreffend. Nicht ein ideelles Band zwischen Software und Urheber oder eine originelle Formgestaltung machen die Besonderheit und den Wert des Schutzobjektes aus, sondern Perfektion. Der Einfluss persönlicher Züge wird der Qualität des Programms eher abträglich, ideale Interessen kaum vorhanden sein. Die Grundannahme des deutschen Rechts, dass solche Belange bestehen und einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz geböten, der untrennbar mit dem Schutz materieller Interessen verbunden ist, geht hier fehl. Computerprogramme sind im geltenden Urheberrechtssystem daher Fremdkörper, deren Schutz nicht durch den monopolaren naturrechtlichen Begründungsansatz des Urheberrechts gerechtfertigt ist. Auch verlangen diese nach anderen Mechanismen als dem überkommenen Gestaltungs- und Formschutz, da sie sich mehr als andere Werke vorrangig durch Ideen und einen hohen Anspruch an wirtschaftliche Wertbarkeit und Verkehrsfähigkeit auszeichnen<sup>1722</sup>.

1720 Siehe Teil 1, Kapitel 3).

1721 Siehe Teil 1, Kapitel 3 Punkt IV).

1722 Siehe Teil 2, Punkt II.D).

These 7: Die durch die Aufnahme von Computerprogrammen eingeleitete Entwicklung, technische Werke urheberrechtlich zu schützen, wurde mit dem Schutz von Datenbanken fortgeführt. Vor allem der urheber- und leistungsschutzrechtliche Schutz der Datenbanken birgt die Gefahr einer Monopolisierung von Informationen. Dies gilt insbesondere angesichts des zusätzlichen Schutzes von technischen Schutzmaßnahmen. Auch andere technische Werkarten werden in zunehmendem Maße urheberrechtlich geschützt<sup>1723</sup>. Die hierdurch herbeigeführte Ausweitung des Schutzbereichs führt in Verbindung mit anderen Faktoren zu einem Funktionswandel des Urheberrechts.

These 8: Auch der Schutzzumfang des Urheberrechts, wird stetig ausgeweitet. Dies führt schon jetzt zu einer wesensfremden Erstreckung auf den Schutz von Ideen, Know-how und den Werkgenuss<sup>1724</sup>. Die systemimmanenten Korrektive, z. B. die Schrankenbestimmungen oder die Regelung über die freie Benutzung, versagen angesichts der Expansion des Schutzrechts. Diese werden immer mehr zurückgedrängt, wodurch der gemeinfreie Bereich zunehmend eingeengt wird<sup>1725</sup>. Der durch das Urheberrecht herzustellende Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der Rechtsinhaber ist dadurch in eine Schiefelage geraten. Diese allgemeine Entwicklung wurde durch die Einführung des „Schutzes technischer Maßnahmen“ erheblich verstärkt.

These 9: Theoretische Fundierung und tatsächliche Ausgestaltung des deutschen Urheberrechts kranken an einer mangelnden Differenzierung in Bezug auf die Interessenlage<sup>1726</sup> und die unterschiedlichen Anforderungen der Schutzgegenstände an das Recht. Die pauschale Gleichbehandlung aller Werkarten kann den aufgrund der Ausweitung des Schutzbereichs immer vielfältiger werdenden Konstellationen nicht mehr gerecht werden. Dies zeigt sich beispielhaft an der Begründung des Urheberrechts, dessen Zuordnungsprinzip, Reichweite und Schutzdauer<sup>1727</sup>.

These 10: Das überkommene Verständnis von Funktion und Leitbild des deutschen Urheberrechts stimmt nur noch bei einem Teil der Schutzgegenstände mit den Realitäten bei Werkschaffen und -verwertung überein. Es scheint daher ratsam, sich von der Annahme einer einheitlichen Funktion des Urheberrechts schon auf theoretischer Ebene zu lösen, da die Diskrepanzen zu problematischen Entwicklungen in der Rechtsanwendung und -auslegung führen können und industriepolitisch instrumentalisiert werden. Bei unpersönlichen Werken scheint die Eigentumsgarantie aus Art.

1723 Siehe Teil 2, Punkte III und IV.A und B).

1724 Siehe Teil 2, Punkte III und IV.B).

1725 Siehe Teil 2, Punkt IV.B).

1726 Zur diffizilen Interessenlage im Urheberrecht vgl. Teil, Kapitel 1, Punkt I.C).

1727 Siehe Teil 3, Kapitel 1-4).

14 GG als Begründung für einen Schutz des Werkes gegenüber einem unflexiblen und konturlosen „Naturrecht des Urhebers am Werk“, das sich jeglicher Legitimation entzieht, als höherrechtliche Fundierung vorteilhaft und ausreichend<sup>1728</sup>.

These 11: Die pauschale und uneingeschränkte Anwendung des Schöpferprinzips kann zu unangemessenen Ergebnissen führen, da das Investitionsinteresse der Kulturindustrie hierdurch vernachlässigt wird. Insbesondere bei unpersönlichen technisch-funktionalen, durch Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen entstandenen, Gütern, deren Schöpfer austauschbar sind, ohne dass sich an der Gestaltung etwas ändern würde, scheint die hiermit einhergehende Vernachlässigung von Investitionsinteressen des Produzenten gegenüber den Interessen des Urhebers unangemessen. Hier treten im Vergleich zur kreativ-schöpferischen Arbeit Investitions-, Organisations- und andere Leistungen mitunter in den Vordergrund. Vor allem bei komplexen Multimediawerken, die zumeist arbeitsteilig hergestellt werden, wirkt sich die starre Zuordnungsregel etwa in Form einer Verkomplizierung des inner- und außerbetrieblichen Lizenzmanagements und Gefahren für die getätigten Investitionen negativ aus. Eine differenzierende Regelung der Zuordnungsfrage erschiene daher sach- und interessengerechter. Diese könnte auf einem Schutzsubjekt bezogenen Leistungsprinzip basieren, nach dem entscheidend sein sollte, wessen Beiträge für die Entstehung des Arbeitsergebnisses von vorrangiger Bedeutung sind und wie die Interessen der Beteiligten an der wirtschaftlichen Auswertung zu gewichten sind.<sup>1729</sup>

These 12: Auch die einheitliche Zuerkennung von Ausschließlichkeitsrechten ist gegenüber den entgegenstehenden Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht immer angemessen. Die Frage, inwieweit die Verbotsrechte zukünftig wegen der Schwierigkeiten einer Kontrolle über die Nutzung von Werken an Bedeutung verlieren werden, ist noch nicht mit ausreichender Sicherheit zu beurteilen. Entscheidend wird hierauf die – schwer prognostizierbare – technische Entwicklung Einfluss nehmen. Schon heute zeigt sich, dass Verfügungsrechte in zunehmendem Maße auch als Marktsteuerungselemente eingesetzt werden, wobei sie u. a. innovations- und wettbewerbshemmende Wirkung entfalten können. Eine stärkere Gewichtung der den Ausschlussrechten entgegenstehenden partikulären oder kollektiven Drittinteressen ist angesichts der zunehmenden Bedeutung von urheberrechtlich geschützten Werken in der globalen Wissensgesellschaft generell zu befürworten. Ob das geltende System der Schrankenbestimmungen in diese Richtung fortentwickelt werden kann, ist indes angesichts der zu beobachtenden Entwicklung zweifelhaft<sup>1730</sup>.

1728 Siehe Teil 3, Kapitel 1).

1729 Siehe Teil 3, Kapitel 2).

1730 Siehe Teil 3, Kapitel 3, Punkt IV).

These 13: Auch die einheitliche Schutzdauer entspricht nicht mehr den ausdifferenzierten Anforderungen an einen modernen Urheberrechtsschutz. Insbesondere bei den schnelllebigem, unpersönlichen Gütern mit rein technisch-funktionaler Bestimmung fällt die Schutzdauer zumeist unangemessen lang aus. Dagegen kann sie sowohl aus persönlichkeits- als auch aus verwertungsrechtlichen Gründen bei klassischen Werkarten in bestimmten Konstellationen sinn- und interessengerecht sein. Aus dem in der Einheitlichkeit der Schutzfristregelung liegenden konzeptionellen Defizit können sich einerseits Interessenungleichgewichte und andererseits dysfunktionale Effekte ergeben<sup>1731</sup>.

These 14: Die Gesamtbetrachtung hat ergeben, dass das geltende Urheberrecht verschiedene Defizite v. a. in Bezug auf moderne Schutzgegenstände aufweist, die in erster Linie aus dem Konzept der einheitlichen Regulierung sehr unterschiedlicher Zusammenhänge resultieren. Der mit der Expansion des Schutzbereichs einhergehende steigende Variabilitätsgrad der Schutzanforderungen wird durch die einheitliche, einzelfallunabhängige Beurteilung der wesentlichen Aspekte des Urheberrechtsschutzes nur unzureichend berücksichtigt. Es stellt sich daher die Frage, ob dem mit flexibleren Regelungen Rechnung getragen werden kann, ohne dabei die Rechtssicherheit zu sehr zu belasten<sup>1732</sup>.

1731 Siehe Teil 3, Kapitel 4, Punkt II.B.2).

1732 Siehe Teil 3, Kapitel 4, Punkt III).